

Manteltarifvertrag erhalten, Beschäftigung abgesichert, Entgelterhöhung durchgesetzt!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 06.10.2010 fand in Köln die 3. Verhandlung für die Dinea Gastronomie GmbH statt. Vor dem Hintergrund der besorgniserregenden wirtschaftlichen Situation der Dinea Gastronomie GmbH konnte ein Abschluss getätigt werden.

Alle Ansprüche aus dem Manteltarifvertrag wie z. B. Jahressonderzahlungen, Verfügungstage etc. wurden bis 2013 gesichert. Es wurde ein neuer Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung abgeschlossen.

Die NGG-Tarifkommission hat immer wieder deutlich gemacht, dass die missliche Lage des Unternehmens nicht von den Beschäftigten zu verantworten ist. Nach außerordentlich langen und schwierigen Verhandlungen konnte folgendes Tarifergebnis festgeschrieben werden:

- **Ab dem 01.01.2011 werden alle Entgelte um 1,5% erhöht.**
- **Ab dem 01.08.2011 erfolgt eine weitere Anhebung um 0,7%.**
- **Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2011.**

Für die NGG-Tarifkommission hatte die Sicherung der Arbeitsplätze Vorrang. Damit wir auch weiterhin bei der Dinea Gastronomie für sichere und gute Arbeitsbedingungen sorgen können, brauchen wir auch SIE. Denn:

**Gute Tarifabschlüsse gibt es nur dort,
wo die Beschäftigten sich dafür einsetzen!**

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Alker

Landesbezirkssekretärin



GETRÄNKE



GETREIDE



FLEISCH & FISCH



MILCH & FETT



ZUCKER



SÜSSWAREN



OBST & GEMÜSE



TABAK



GASTGEWERBE

Anspruch auf Leistungen haben nur Mitglieder

Nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben rechtlich gesicherte und klagbare Ansprüche auf Leistungen aus einem Tarifvertrag.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»... Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist ... «



Das steht im Tarifvertragsgesetz:

- ▶ §2 (1): Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- ▶ §3 (1): Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.
- ▶ §4 (4): ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

BEITRITTSERKLÄRUNG

GEWERKSCHAFT NÄHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

Familienname _____ weiblich
Vorname _____ männlich
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Wohnort _____
Geburtsdatum _____ Nationalität _____
Telefon _____ Handy _____
E-Mail _____

Beschäftigt als _____
 gewerblich angestellt im Außendienst
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden
 in Ausbildung von _____ bis _____
Name des Betriebes _____
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Ort _____
Monatliches Bruttoeinkommen _____ Tarifgruppe _____

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

monatlich vierteljährlich

Kontonummer _____ BLZ _____
Bank/Sparkasse/Postbank _____ Ort _____

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden.

Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalsabschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Datum _____ Unterschrift _____